

Allgemeinverfügung

über ein Glasbehältnisverbot anlässlich des Himmelfahrtstages 2024

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungsamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Am 9. Mai 2024 von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen im gesamten Bereich des Prinz-Albrecht-Parks (einschließlich Nußberg) sowie des Heidbergparks verboten. Die Bereiche sind in den beigefügten Karten markiert.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zur Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung

Begründung zu 1. - 2.:

Der sogenannte Vatertag wird in Deutschland am Feiertag Christi Himmelfahrt gefeiert. Die Teilnehmer machen dabei meist eine Wanderung oder eine gemeinsame Ausfahrt, bei der oftmals viel Alkohol konsumiert wird. Ziel sind häufig traditionelle Ausflugspunkte, wie zum Beispiel in Braunschweig der Prinz-Albrecht-Park und der Heidbergpark oder Gaststätten. Bei den Wanderungen werden Handwagen, Bollerwagen oder Schubkarren mitgeführt, um Getränke transportieren zu können.

Die Feiernden beginnen sich bereits vormittags in den Park- und Grünanlagen aufzuhalten und Alkohol zu konsumieren. Die Anzahl der Personen unterscheidet sich dann wesentlich von dem Besucheraufkommen in den jeweiligen Parks an einem gewöhnlichen Tag. Über den Tag steigt die Anzahl, bis sich das Publikum gegen Abend in Richtung Innenstadtgaststätten verlagert. Den gesamten Tag über ist also mit einem hohen Aufkommen an Feiernden zu rechnen.

Durch das Glasbehältnisverbot während des Himmelfahrtstages von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Prinz-Albrecht-Park und im Heidbergpark soll vermieden werden, dass Personen, die sich in dem Bereich aufhalten, Glasbehältnisse hinterlassen und damit Verletzungsrisiken für die anderen Feiernden oder Passanten schaffen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass leere Flaschen häufig nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Viele Glasbehältnisse werden im Verlauf der Feierlichkeit auf den Boden gestellt und weggetreten, fallengelassen und nicht selten mutwillig zerschlagen. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen und werden z. T. bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt. Insbesondere durch hohen Alkoholkonsum ist ein Ausweichen bzw. ein frühzeitiges Erkennen der Gefahrenquellen für die Umherziehenden nur schwer möglich, so dass die Verletzungsgefahr durch Schnittverletzungen bei einem Sturz erheblich ist. Durch dieses Verbot soll vermieden werden, dass Unfälle durch herumliegende Glasbehältnisse oder Glasscherben entstehen.

Die Polizei beobachtete am Himmelfahrtstag 2019 nicht nur zahlreiche Personengruppen, die ausgelassen unter freiem Himmel feierten, sondern auch einen erhöhten Alkoholkonsum und eine

gesteigerte Gewaltbereitschaft, die sich zum Teil gegen die Polizei richtete. Die örtlichen Schwerpunkte lagen im Heidbergpark und im Prinz-Albrecht-Park.

Die Polizei musste dort ein Großaufgebot vorhalten, um bei Schlägereien einzugreifen und wurde in der Folge selbst angegriffen. Rund 40 Strafverfahren wegen Körperverletzung (8), Widerstand gegen Polizeibeamte, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beleidigung, versuchte Gefangenenbefreiung und Landfriedensbruchs wurden eingeleitet. Außerdem kam es im Tagesverlauf zu einer ungewöhnlich hohen Zahl von Platzverweisen (39) und Ingewahrsamnahmen (4).

Die Polizei verzeichnete hauptsächlich im Heidbergpark im Laufe des Nachmittags ein deutlich erhöhtes Einsatzaufkommen mit alkoholisierten und aggressiven Jugendlichen und Erwachsenen, die in Streit und körperliche Auseinandersetzungen gerieten, welche nur durch polizeiliches Einschreiten beendet werden konnten.

Auf der Cheyenne-Wiese im Prinz-Albrecht-Park hielten sich gegen 20 Uhr noch ca. 600 Menschen auf. Davon zeigten sich rund 150 Personen der Polizei gegenüber gewaltbereit. Zwischenzeitlich war sogar das Androhen eines Schusswaffengebrauches nötig, als ein Jugendlicher alkoholirritiert mit einer (erst später als solche erkannten) Softairwaffe angetroffen wurde, die er zuvor in Richtung der Einsatzkräfte hielt.

Um eine größere Auseinandersetzung zu verhindern und die Begehung von weiteren Straftaten zu unterbinden, wurde der Park durch die Polizei geräumt. Vereinzelt kam es hierbei zu Flaschenwürfen und Widerstandshandlungen. Ein Polizeibeamter wurde leicht verletzt.

Zudem erschweren die Glasbehältnisse und die Scherben die Reinigung der Parkanlagen erheblich. Der Prinz-Albrecht-Park wurde in Vorjahren stark vermüllt hinterlassen. Da insbesondere die Entsorgung der Scherben auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss eine Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Glasscherben werden bis tief in den Boden eingetreten, was auch langfristig ein großes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellt.

Aufgrund der Erfahrungen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass am diesjährigen Himmelfahrtstag, dem 9. Mai 2024, durch große Mengen von Glas und Glasscherben im Prinz-Albrecht-Park sowie im Heidbergpark Schäden für die öffentliche Sicherheit eintreten werden, sofern ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht getroffen werden.

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnisverbot ist § 11 NPOG vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und den Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über diese zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen.

Zudem können Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Das Verbot bezieht sich außer auf Flaschen auf jede Art von Glasbehältnissen, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen.

Insgesamt begründet sich eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass am diesjährigen Himmelfahrtstag die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, übermäßigem Alkoholkonsum und der Vermüllung durch Scherben besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks aufhalten oder diesen durchqueren und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt, eine konkrete Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz der Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend in der Menschenmenge nicht ausfindig gemacht werden können.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet zudem keinen ausreichenden Schutz. Mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in der begrenzten Zone entsteht, nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen kann sichergestellt werden, dass diese nicht in die besonders gefährdeten Bereiche gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. In den vergangenen Jahren wurden bereits in Braunschweig sowie auch in anderen Städten anlässlich verschiedenster Großveranstaltungen Glasverbote erlassen. Bei diesen Veranstaltungen ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderem Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden bietet, ist das vorgesehene Verbot in dem Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks. Auch der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden Teilnehmer. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Begründung zu 3.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1 einige Personen über dieses Glasbehältnisverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die Glasbehältnisse wegzunehmen.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme der Behältnisse gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Begründung zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Hinweis:

Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlagen: Karten der Geltungsbereiche



